



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.883/3-V/2/91

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 Wien

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

19. APR. 1991

zu GL-2/1-1991 Beilagen
Bearbeiter Stempel
(Ltg.-278/L-2/2-1991)

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

L-2/1-1991 (Ltg.-278/L-2/2-1991)
21. Februar 1991

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 21. Februar 1991 betreffend die Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 16. April 1991 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Es wird darauf hingewiesen, daß die in der Stellungnahme des Bundes, GZ 52.343/6-2/90 vom 13. November 1990, empfohlenen Zitatberichtigungen in § 23g Abs. 2 und § 103a Abs. 2 nicht durchgeführt wurden. Dadurch erhalten diese Textstellen unrichtige Verweisungen.

17. April 1991
Für den Bundeskanzler:
KÖHLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Keip